



Schutzkonzept für den Sportbetrieb in Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussenanlagen und Fussballplätze

der Gemeinde Würenlingen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Gültig ab 13. September 2021 bis auf Weiteres

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für den Sportbetrieb in Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussenanlagen und Fussballplätze im Besitz der Gemeinde Würenlingen.

2. Ausgangslage

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und der Kanton Aargau gelten bis auf Weiteres. Auf Grundlage der angepassten Verordnungen per 13. September 2021 wurde das Schutzkonzept vom 30. Juni 2021 erneut angepasst.

Bei der Benutzung dieser Anlagen muss sowohl von den Betreibern von Anlagen, als auch von den Organisatoren ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept der Organisatoren lehnt sich wenn vorhanden an das Schutzkonzept ihres (Sport-)Verbandes oder an das Rahmenschutzkonzept von Swiss Olympic an.

Die Gemeinde Würenlingen ist Betreiberin von Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussenanlagen und Fussballplätzen und legt hiermit das Schutzkonzept für diesen Anlagentyp vor. Es basiert auf den Vorgaben des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG), Swiss Olympic und dem Kanton Aargau. Im Grundsatz sind die Anlagen geöffnet.

3. Ziele

Oberstes Ziel der Gemeinde Würenlingen ist der angemessene Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals.

Im Rahmen der bundesrätlichen und kantonalen Vorgaben und unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitsrisikos strebt die Gemeinde Würenlingen eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung besondere Lage (Stand: 13. September 2021) an.

4. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemeines

- Wer Symptome zeigt, bleibt zu Hause. Symptome sind trockener Husten, Fieber, Müdigkeit, Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopfschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes sowie Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag.
- Auf Rituale wie Handshakes und Abklatschen wird verzichtet.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Veranstaltungen/Wettkämpfen sind Präsenzlisten zu führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.
- Die Maskenpflicht ab 12 Jahren bleibt in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtung und Betrieben, dies heisst bis in die Turnhalle selbst bestehen.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Gemäss Art. 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage müssen Organisatoren von Veranstaltungen, Trainings usw. ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Das Schutzkonzept wird nicht vom Anlagenbetreiber (Gemeinde Würenlingen) vor dem Anlass eingesehen. Es muss aber bei der Veranstaltung vorgewiesen werden können und den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Alle anwesenden Personen sind vor der Veranstaltung durch den Organisator über das Schutzkonzept zu informieren.
- Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht wird der Veranstalter verpflichtet, das Vorhandensein der Zertifikate bei den Teilnehmenden zu prüfen (als Hilfestellung kann das Merkblatt: Anleitung für die Prüfung der Covid-Zertifikate des Kantons Aargau eingesehen werden).

Sportliche und kulturelle Aktivitäten Art. 20 Covid-19-Verordnung besondere Lage

- Es gilt weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.
- Werden die Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten die Zugangs-, Personenzahl- und die Kapazitätsbeschränkungen von Veranstaltungen.
- Ein Schutzkonzept muss nur erarbeitet und umgesetzt werden, wenn die Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt werden; bei Personen, die die Aktivitäten in einem Anstellungsverhältnis ausüben, gelten die Vorgaben nach Artikel 25 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.
- Bei Aktivitäten in Innenräumen muss zudem
 - o bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden; davon ausgenommen sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind, regelmässig gemeinsam ausgeübt werden, namentlich Trainings oder Proben,
 - o eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Allgemein Veranstaltung mit Zertifikatspflicht (Art. 15 der Covid-19-Verordnung besondere Lage Abs. 1)

Für Veranstaltungen, zu denen bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 (Grossveranstaltungen), ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 10 Absatz 3 (Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung), keine Einschränkungen.

Veranstaltung in Innenräumen

Grundsätzlich besteht bei Veranstaltungen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht ab 16 Jahren.

Ausnahmen Vereine oder andere beständige Gruppen:

Gemäss Art. 14a Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage kann auf eine Zertifikatspflicht verzichtet werden, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30.
- Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.
- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

Ausgenommene Veranstaltungen Art. 14a Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage

Für religiöse Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit gelten die Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben c–e; zudem müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 50.

Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht (Art. 14 der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Auf eine Einschränkung mit Zertifikatspflicht kann verzichtet werden, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000; dabei gilt:
 - besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden,
 - stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- Die Einrichtung dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.
- Die Teilnehmenden tanzen nicht.

Grossveranstaltungen

Für eine Veranstaltung mit mehr als 1000 Personen ist eine kantonale Zustimmung notwendig.

Zugang und Verhalten auf der Anlage

- Um eine Durchmischung von Trainingsgruppen zu vermeiden, ist die Anlage möglichst kurz vor Beginn der Aktivität zu betreten.
- Die einzelnen Hallen oder Räume dürfen erst betreten werden, wenn der vorherige Nutzer diese komplett verlassen hat.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Sofern sich nicht nur Personen einer Veranstaltung mit Zertifikatspflicht in den Anlagen aufhalten, besteht in den Garderoben und WC-Anlagen eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. In den Duschen ist der Abstand jederzeit einzuhalten.
- Die Garderoben und Duschen dürfen genutzt werden. Hier ist darauf zu achten, dass es keine Durchmischung der Gruppen gibt.
- Die WC-Anlagen können uneingeschränkt benutzt werden.

Reinigung und Hygiene

- Vor und nach dem Training müssen die Hände zwingend gemäss BAG-Vorgaben gewaschen werden.
- Die Reinigung erfolgt im normalen Reinigung Zyklus durch das Reinigungspersonal.
- Am Ende des Trainings wird die Indooranlage durch die Nutzenden gelüftet, sofern sich die Fenster öffnen lassen.

Trainingsmaterial

- Jede/r Trainingsleitende und -teilnehmende soll, wenn möglich, das persönliche Trainingsmaterial nutzen.
- Gemeinsam genutztes Trainingsmaterial ist nach jeder Trainingseinheit, wenn immer möglich, durch die Trainingsgruppe zu reinigen.

Vorgaben für Vereinstrainings

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygienevorschriften des BAG sowie des kantonsärztlichen Diensts sind einzuhalten.
- Der Verein resp. Kursanbieter/in verfügt über ein Schutzkonzept.
- Die verantwortliche Person trägt das Schutzkonzept des Vereins oder des Kursanbieters/in bei sich.
- Erfassen der Kontaktdaten (Vorname, Name, Telefonnummer) aller Beteiligten Personen. Diese Daten müssen pro Aktivität erhoben und 14 Tage aufbewahrt werden. Danach sind die Daten sofort zu vernichten. Die Teilnehmenden sind zu informieren, dass die Daten erfasst werden.

5. Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen bzw. den Trainingsgruppen. Die Namen der verantwortlichen Personen (Verein, Vorname, Name, Telefonnummer, Mailadresse, Trainingstag(e), Trainingszeiten) der einzelnen Trainingsgruppen sind vor den ersten Trainings an gemeindekanzlei@wuerenlingen.ch zu melden. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat, dem BAG und kantonsärztlichen Diensts festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko. Kontakt- und verantwortliche Person für Veranstaltungen ist die reservierende Person.

6. Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler

- Eltern (für Nachwuchstrainings)
- Zuschauerinnen und Zuschauer

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

7. Kontrolle und Durchsetzung

Kontrollrundgänge werden durchgeführt.

8. Kommunikation

Die Gemeinde Würenlingen informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Website der Gemeinde informiert.

9. Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Würenlingen für den Sportbetrieb in Turn-, Sport-, Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussensportanlagen und Fussballplätze wurde am 13. September 2021 vom Gemeinderat Würenlingen verabschiedet, und per 13. September 2021 in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasjenige vom 30. Juni 2021.